

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77-79

1060 Wien

Per E-Mail an: konsultationen@rtr.at



Öffentliche Konsultation zur 9. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009).

Wien, 31.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“) nimmt im Zuge der öffentlichen Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) binnen offener Frist nachfolgend Stellung zur 9. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009).

Aufgrund der steigenden Anzahl von Meldungen von Spoofing bei der Meldestelle Rufnummernmissbrauch wird ein koordiniertes Vorgehen gegen das Verfälschen der Rufnummer des Anrufers begrüßt. H3A steht dem Konzept und der Zielrichtung der Bestimmung grundsätzlich positiv gegenüber und sieht auch den Bedarf an einer einfachen und gut vorbereiteten Umsetzung im Markt.

Ausnahmen stehen wir generell skeptisch gegenüber. Ausnahmen sollen nicht dazu führen, dass eine einfache und geradlinige Systematik ausgehöhlt wird. Daher empfehlen wir, dass vereinzelte Ausnahmen – sofern überhaupt welche definiert werden – von der Regulierungsbehörde bewilligt werden. Der Umfang der Ausnahmen sollte angemessen und objektiv gerechtfertigt sein, um die Ziele der 9. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) zu erreichen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und um ein sicheres Umfeld zu schaffen, sollten die Verfahren von Transparenz geprägt sein.

Begrüßenswert ist, dass es den einzelnen Betreibern überlassen bleibt, wie die Authentifizierung vorgenommen wird. Das wird auch von den jeweiligen Netzsystemen abhängig sein. Da aus unserer Sicht

der Schutz von an H3A zur Nutzung zugeteilten Rufnummern von größter Bedeutung ist, sollten diese Rufnummern nicht von einem anderen Netz missbraucht werden.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen stellen ein taugliches Mittel dar, um Spoofing im Anwendungsbereich der KEM-V größtmöglich zu unterbinden. Der wechselseitige Austausch von umfangreichen Informationen, insbesondere Rufnummernkreise und Listen von Rufnummern (Whitelist, Blacklist) etc. stellt jedoch einen nicht zu unterschätzenden fehleranfälligen administrativen Aufwand dar. Der Prozess betreffend Whitelisting und Blacklisting sollte über die Zentrale Rufnummerdatenbank (ZR-DB) abgewickelt werden, weil der Status über jede zugeteilte Rufnummer in der ZR-DB ablesbar sein sollte.

Im Zuge der Analyse der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind wir auf alternative internationale Lösungen aufmerksam gemacht worden. Insbesondere gibt es eine technische Option, bei der eine Anbieterkennung im SIP Geolocation Header Field implementiert wird und somit die Herkunft eines Anrufes ebenso bestimmt werden kann. Diese Regelung hätte den Vorteil, dass der wechselseitige Austausch von Informationen und somit die Fehleranfälligkeit der Lösung wesentlich reduziert werden könnte. Ohne auf die Details dieser alternativen Option in dieser Stellungnahme näher eingehen zu wollen, könnte eine Analyse von weniger fehleranfälligen Lösungen durchaus im Sinne aller involvierten Parteien (Gesetzgeber, Konsumenten, Betreiber, Anbieter, etc.) sein.

Bei auftretendem Spoofing von Anrufen, die von spezifischen ausländischen Transitnetzbetreibern nach Österreich zugestellt werden, sollten österreichische Anbieter generell das Recht zugestanden bekommen, die Calling Line Identification (CLI) aller transitierten Anrufe dieses ausländischen Transitnetzbetreibers nicht anzeigen zu müssen. Ein Verfahren bei der Regulierungsbehörde wäre für diese Fälle einzurichten, um den Transitnetzbetreiber in die Pflicht nehmen zu können.

H3A weist darauf hin, dass die Anbieter zueinander im Wettbewerb stehen. Um einen wirksamen Wettbewerb zu fördern, setzt sich H3A dafür ein, dass die Maßnahmen von allen nationalen Anbietern parallel, ungefähr zeitgleich, umgesetzt werden.

Eine angemessene Umsetzungsfrist zumindest wie im Konsultationsdokument ist vorzusehen, damit die Anbieter die notwendigen technischen/organisatorischen Änderungen vornehmen können und auch Planungssicherheit besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Hutchison Drei Austria GmbH